Original

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hattstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Juni 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hattstedt erlassen:

Artikel I

§ 4 – Ständige Ausschüsse - erhält folgende Fassung:

§ 4
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. *Finanz- und Wirtschaftsausschuss*

Zusammensetzung
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Prüfung des Jahresabschlusses
Personalangelegenheiten
Grundstücksangelegenheiten
Kosten des Sozialwesens
Fragen der Wirtschafsförderung
Verkehrsbeziehungen (ÖPNV)
Beziehungen zu Nachbargemeinden
Satzungsangelegenheiten
Feuerwehrangelegenheiten

b. *Bau- und Planungsausschuss*

Zusammensetzung
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen
Bauleitplanung, Erschließung
Straßenausbau, -reinigung, -sanierung
Wegebeschilderung, Verkehrslenkung
Abfallentsorgung,
Umweltschutz, Naturschutz,
Landschaftspflege, Landschaftsplanung
Gestaltung von Anlagen und Einrichtungen
Dorfentwicklung, Verschönerung des Ortsbildes
Energiefragen
Flurbereinigung
Brand- und Katastrophenschutz

c. *Sozialausschuss*

Zusammensetzung
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Sozial- und Gesundheitswesen
Jugend- und Seniorenangelegenheiten
Erwachsenenbildung
Kinderspielplätze
Kultur- und Gemeinschaftswesen

Büchereiwesen, Chronikarbeiten
Aufgaben des Arbeitskreises Ortskulturring
Tourismusangelegenheiten
Betrieb OK-Treff
Förderung des Vereinswesens
Homepage Hattstedt
Partnerschaften

d. *Sport- und Naturausschuss*

Zusammensetzung
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Umweltangelegenheiten insbesondere
Naturschutz und Landschaftspflege, -planung
Abfallwirtschaft
Angelegenheiten der Gewässer,
des Grundwassers, des Bodens und der Luft
Beteiligung an der Raumordnung, der Bauleit- und der Grünplanung
Gestaltung von Anlagen
Verschönerung des Ortsbildes
Förderung und Pflege des Sports
Infrastrukturangelegenheiten der Sportstätten
Benutzungsbelange Sportpark Hattstedt

e. *Kindergartenausschuss*

Zusammensetzung
7 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet
Kindergartenangelegenheiten der Kindertagesstätten „Arche Noah“ und „Brückengruppe
Aufstellung der Kindergartenhaushalte mit Zuarbeit für den Finanzausschuss
Personalangelegenheiten für das pädagogische und sonstige Personal der Kindertagesstätteneinrichtungen

In die Ausschüsse zu b. bis d. können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Für jedes Ausschussmitglied einer Fraktion kann maximal 1 stellvertretendes Ausschussmitglied vorgeschlagen werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen oder Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Personen erhalten auf Antrag Fahrkosten, Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst.

(6) Den Ausschüssen wird zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über

1. die Vergabe von Aufträgen,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
3. Stellenbesetzungen im Rahmen des Stellenplanes

sofern § 28 GO nicht entgegensteht.
Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.

(7) Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte für einzelne oder mehrere Maßnahmen Maßnahmenbetreuer benennen. Die Maßnahmenbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht und die durch den Maßnahmenbetreuer zu erledigenden Aufgaben regelt der Ausschuss.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 26.07.2018 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hattstedt, 06.08.2018

Rolf Jacobsen
Bürgermeister